

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft in der Sitzung am 11. Dezember 2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fahretoft und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühr wird im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zur Vornahme einer Beisetzung bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs davon unberührt. In diesen Fällen erfolgt weiterhin eine jährliche Hebung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Erst- oder Nacherwerb einer Wahlgrabstätte im Bestattungsfall
pro Jahr und Grabbreite50,00 €
2. Erst- oder Nacherwerb einer Rasenwahlgrabstätte im Bestattungsfall
pro Jahr und Grabbreite65,00 €
3. Vorerwerb oder freiwilliger Nacherwerb einer Wahlgrabstätte
pro Jahr und Grabbreite25,00 €
4. Vorerwerb oder freiwilliger Nacherwerb einer Rasenwahlgrabstätte
pro Jahr und Grabbreite40,00 €
5. Gebühr für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem
belegten Wahl- oder Rasenwahlgrab vor Ablauf der Ruhezeit500,00 €
6. Zusatzgebühr für die nachträgliche Umwandlung eines Wahlgrabes
in ein Rasengrab – pro Jahr und Grabbreite25,00 €
(diese Zusatzgebühr ist im Voraus für die Restlaufzeit in einer Summe zu zahlen)

*Im Falle der Vergabe eines Nutzungsrecht nach I.4. und I.5. handelt es sich um ein eingeschränktes Nutzungsrecht, das zunächst **kein** Recht auf Vornahme einer Bestattung beinhaltet. Im Bestattungsfall ist dieses Recht für alle Grabbreiten in ein volles Nutzungsrecht nach I.1. oder I.2. umzuwandeln.

II. Verwaltungsgebühren:35,00 €

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

1. für eine Erdbestattung
 - a) Säрге bis 1,20 m230,00 €
 - b) Säрге über 1,20 m360,00 €
2. für eine Urnenbestattung135,00 €
3. Zusätzlich für eine Erdbestattung im Rasenfeld
Aufbringen von Mutterboden, Raseneinsaat100,00 €

IV. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | - das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | - das zweifache der Gebühr von III.2 |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Für Wahl- und Rasenwahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite*25,00 €

*Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zur Vornahme einer Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung werden die bisher noch nicht entrichteten Teile der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland, unter der Web-Adresse: www.kirchenkreis-nordfriesland.de und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2005 außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat
Fahretoft, den 19.12.2012

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Leck, den 13.12.2012

(Siegel Kirchengemeinde)

(Siegel Kirchenkreis)

gez. A. Iser-Asmussen/ L. Block

gez. K. Gabriel

KGR-Vorsitzende und ein weiteres Mitglied

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 11. Dezember 2012
 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland genehmigt am 13. Dezember 2012
 3. dauerhaft veröffentlicht auf www.kirchenkreis-nordfriesland.de
nach vorheriger Bekanntmachung im "Nordfriesland Tageblatt" am 27. Dezember 2012
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01. Januar 2013